



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Februar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 56 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/62/421/Add.3)]

62/202. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005 und 61/209 vom 20. Dezember 2006,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

eingedenk der Wichtigkeit der Arbeit, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistet wird,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung², in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

tion auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

daran erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapi-

³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

tels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ zu verhüten und zu bekämpfen;
3. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft;
4. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;
5. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu treffen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;
6. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verstärken;
7. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;
8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf* und legt den anderen Mitgliedstaaten *nahe*, die auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beschlossenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistete Arbeit mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Übereinkommens und deren Überprüfung zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, einschlägige Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen zu erlassen;
9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, als Folgemaßnahme zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen unter Verwendung der Selbstbewertungs-Checkliste vorzulegen;

⁴ A/62/116.

10. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in dieser Hinsicht diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und begrüßt die Zusammenarbeit des Amtes mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und legt außerdem dem Büro nahe, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

15. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der

Vereinten Nationen gegen Korruption und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Februar 2008 in Nusa Dua (Bali) auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur umfassenderen und wirksameren Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die einschlägigen Berichte der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption umfasst;

21. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, eingedenk der Möglichkeit, die künftige Behandlung dieses Unterpunkts zu prüfen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 2007